

# **GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE REALP (GO)**

(vom 20. Juli 2020)

## **DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG REALP**

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>1</sup> und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung (KV)<sup>2</sup>

beschliesst:

### **1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

#### **Artikel 1**      Gegenstand

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

#### **Artikel 2**      Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

### **2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE**

#### **1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

#### **Artikel 3**      Hinweis auf das Kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

#### **Artikel 4**      Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

---

<sup>1</sup> RB 1.1111

<sup>2</sup> RB 1.1101

## 2. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

### **Artikel 5**      Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Artikel regeln die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Sie vollziehen Artikel 14 des Gemeindegesetzes.

### **Artikel 6**      Vorbehaltenes Recht

Das Gemeindegesetz bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

### **Artikel 7**      Begriffe

Wo die nachfolgenden Artikel eine Person bezeichnen, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

### **Artikel 8**      Zuständigkeit (Grundsatz)

Abstimmungen und Wahlen werden an der Gemeindeversammlung getroffen, sofern das kantonale Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

### **Artikel 9**      Abstimmungen

Die Gemeindeversammlung hat namentlich:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen, soweit diese Befugnis nicht einer anderen Behörde delegiert ist;
- b) Das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu verabschieden;
- c) die Abgaben der Gemeinde festzulegen;
- d) den Steuerfuss festzusetzen;
- e) neue einmalige Nettoausgaben bis und mit CHF 100'000.00 im Einzelfall zu beschliessen;
- f) neue, jährlich wiederkehrende Nettoausgaben zu beschliessen, sofern die Gesamtausgabe über die Jahre CHF 100'000.00 nicht übersteigt;
- g) im Rahmen des kantonalen Rechts das Gemeindebürgerrecht zu erteilen;
- h) die Berichte der Behörden entgegenzunehmen;
- i) weitere Beschlüsse zu fassen, die ihr die besondere Gesetzgebung ausdrücklich überträgt.

### **Artikel 10**      Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt namentlich:

- a) die Rechnungsprüfungskommission;
- b) den Gemeindeschreiber;

- c) den Gemeindeweibel;
- d) die Mitglieder des Kreisschulrats Ursern.
- e) der Rechnungsrevisor der Kreisschule Ursern;
- f) der Rechnungsrevisor des Betagten- und Pflegeheims Ursern
- g) Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;

#### **Artikel 11** Einberufung und Verfahren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt und die Geschäfte der Gemeindeversammlung. Vorbehalten bleiben besondere Rechte, die die Gesetzgebung den Stimmberechtigten einräumt.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung ist spätestens acht Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Einberufung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Verhandlungsgegenstände zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Über Verhandlungsgegenstände, die in der Einberufung nicht enthalten sind, darf die Gemeindeversammlung nicht entscheiden.

#### **Artikel 12** Vorsitz

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz.

<sup>2</sup> Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

#### **Artikel 13** Stimmzähler

<sup>1</sup> Der Gemeindeweibel amtiert als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand<sup>3</sup> sind zu beachten.

<sup>2</sup> Die Stimmzähler ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

#### **Artikel 14** Protokoll

<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter hat die Beschlüsse der Gemeindeversammlung zu protokollieren.

<sup>2</sup> Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung ist jeweils acht Tage vor der nächsten Versammlung auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen, sofern es nicht auf andere Weise veröffentlicht wird. Es gilt als genehmigt, wenn kein Stimmberechtigter eine Berichtigung beantragt. Die Berichtigung ist spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung zu beantragen, die der protokollierten Versammlung folgt.

---

<sup>3</sup> AuG, RB 2.2321

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Protokolls. Der Antragsteller hat jedoch das Recht zu verlangen, dass sein Einwand im Protokoll vermerkt wird.

#### **Artikel 15** Ausstandspflicht

<sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für die Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderates das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

#### **Artikel 16** Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

#### **Artikel 17** Beschlussfassung - massgebliches Mehr

<sup>1</sup> Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Er gibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates das Los.

#### **Artikel 18** Beschlussfassung – Form

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das offene Handmehr.

<sup>2</sup> Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird das Abstimmungs- oder Wahlergebnis geheim ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt.

#### **Artikel 19** Rügepflicht

<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden sofort darauf hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

---

<sup>4</sup> entspricht Art. 81 Abs. 2 KV

## **Artikel 20**    Beteiligungsrecht

<sup>1</sup> Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung den Schluss der Diskussion beschliesst.

<sup>2</sup> Weicht ein Redner vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er übermässig lang oder verhält er sich sonst wie missbräuchlich, ermahnt ihn der Vorsitzende. Fruchtet die Mahnung nicht, kann er ihm das Wort entziehen.

<sup>3</sup> Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung den Schluss der Diskussion beschliessen.

## **Artikel 21**    Antragsrecht

<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt den Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter hat den Antrag zu erläutern.

<sup>2</sup> Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben oder einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen oder darauf nicht einzutreten.

<sup>3</sup> Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

<sup>4</sup> Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen: Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung eines Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion.

## **Artikel 22**    Abstimmungsverfahren

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderates zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderates gegenübergestellt.

<sup>3</sup> Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er nennt den Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

<sup>4</sup> Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

### **Artikel 23** Variantenabstimmung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zu einem Geschäft oder einem Einzelpunkt daraus zwei Varianten beantragen. Er erklärt dabei, welcher Variante er den Vorzug gibt (Hauptantrag)

<sup>2</sup> Die beiden Varianten werden zuerst, jede für sich, nach den ordentlichen Abstimmungsregeln bereinigt. Alsdann stellt der Vorsitzende die beiden bereinigten Anträge gegenüber und lässt darüber abstimmen, welche Variante bevorzugt wird. Hernach wird über die obsiegende Variante abgestimmt.

### **Artikel 24** Grundsatzabstimmungen

Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten statt des Antrages zu einem ausgearbeiteten Geschäft einen Grundsatzantrag unterbringen. Der Grundsatzantrag enthält die Grundsatzfrage zu einem Geschäft. Der Entscheid der Stimmberechtigten ist für das weitere Vorgehen verbindlich.

### **Artikel 25** Konsultativabstimmung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

<sup>2</sup> Konsultativabstimmungen sind nach dem ordentlichen Abstimmungsverfahren durchzuführen.

### **Artikel 26** Wahlverfahren

<sup>1</sup> Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

<sup>3</sup> Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, ein anwesender Stimmberechtigter verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>4</sup> Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist folgendermassen vorzugehen:

- a) Der Vorsitzende stimmt über jede der vorgeschlagenen Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekannt gegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.

- c) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigen. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

#### **Artikel 27** Anfragerecht

<sup>1</sup> Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

<sup>2</sup> Der Vertreter des Gemeinderates oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausnahmsweise kann er die Anfrage entgegennehmen und an der nächsten Gemeindeversammlung beantworten.

<sup>3</sup> Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

#### **Artikel 28** Vorschlagsrecht

<sup>1</sup> Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

### 3. Abschnitt: **Urnenabstimmung und Urnenwahl**

#### **Artikel 29** Zuständigkeit bei Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue, einmalige Ausgaben, die CHF 100'000.00 übersteigen;
- b) jährlich während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben, die CHF 100'000.00 übersteigen.

#### **Artikel 30** Zuständigkeit bei Wahlen

<sup>1</sup> An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Landratsmitglieder;
- b) der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts. Die Bestimmungen über die stille Wahl in den Gemeinden sind anwendbar.

## **Artikel 31** Verfahren

<sup>1</sup> Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)<sup>5</sup> über die stillen Wahlen sind anwendbar.

## **Artikel 32** Urnenbüro

<sup>1</sup> Das Urnenbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber und den Abstimmungsbeamten. Der Gemeindeweibel ist bei Bedarf beizuziehen.

<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Gemeinderat einen Sekretär.

<sup>3</sup> Vor jeder Urnenabstimmung bzw. Urnenwahl wählt der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Abstimmungsbeamte.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

## 3. Kapitel: **BEHÖRDEN**

### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

## **Artikel 33** Hinweis auf das kantonale Recht

<sup>1</sup> Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Das gilt insbesondere für folgende Geltungsbereiche:

- Begriff der Behörden, Artikel 16 GEG
- Organisation der Behörden, Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), den Amtsantritt (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit, Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG
- Amtsgeheimnis, Artikel 21 GEG
- Verantwortlichkeit, Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG
- Ausschluss der Öffentlichkeit, Artikel 19 GEG

### **2. Abschnitt: Gemeinderat**

---

<sup>5</sup> RB 2.1201

## **Artikel 34** Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und sechs Mitgliedern.

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

## **Artikel 35** Aufgaben

Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach dem kantonalen Recht.

## **Artikel 36** Aufgabendelegation

<sup>1</sup> Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

<sup>2</sup> Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

## **Artikel 37** Besondere Befugnisse des Präsidenten

### a) Vorsorgliche Massnahmen

Der Präsident kann vorsorgliche Massnahmen anordnen, wenn die Behörde zuständig ist und ein zeitdringlicher Fall vorliegt.

### b) Präsidialentscheid

<sup>1</sup> Kann aus wichtigen Gründen weder eine Sitzung der Behörde rechtzeitig einberufen, noch das Zirkularverfahren durchgeführt werden, entscheidet der Präsident.

<sup>2</sup> Sein Beschluss ist der Behörde nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten und als Beschluss ins Protokoll aufzunehmen.

## **Artikel 39** Stellvertretung

Wenn der Präsident verhindert ist, übernimmt der Vizepräsident seine Aufgaben. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das amtsälteste Behördenmitglied seine Aufgaben.

## **Artikel 40** Unterzeichnung

<sup>1</sup> Der Präsident unterzeichnet zusammen mit dem Sekretär die Schriftstücke, die von der Behörde ausgehen.

<sup>2</sup> Die Behörde kann die Unterschriftsberechtigung im Einzelfall mit Beschluss oder generell mit einem Reglement einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretär übertragen.

#### **Artikel 41** Beschlussfähigkeit<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstandes.

#### **Artikel 42** Beschlussfassung<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Ein Beschluss ist gültig gefasst, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Bei Abstimmungen gibt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

#### **Artikel 43** Teilnahmepflicht

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Verhinderungen sind vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

#### **Artikel 44** Vorsitz

Der Präsident der Behörde leitet die Verhandlungen.

#### **Artikel 45** Weitere Teilnehmer

<sup>1</sup> Der Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Behörde kann Angestellte der Gemeinde und Personen, die ausserhalb der Verwaltung stehen, zur Sitzung beziehen, wenn besondere Gründe das rechtfertigen.

#### **Artikel 46** Einberufung der Sitzungen

<sup>1</sup> Der Präsident beruft die Sitzungen der Behörde ein. Eine Sitzung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder das verlangen.

<sup>2</sup> Die Sitzung wird in der Regel schriftlich einberufen. Mit der Einladung sind die Geschäfte zu erwähnen, die behandelt werden sollen.

#### **Artikel 47** Unterlagen

Sofern die Behörde nichts anderes beschliesst, gelten folgende Regeln:

- a) Die Geschäfte werden aufgrund schriftlicher Anträge des Präsidenten, des zuständigen Behördenmitglieds oder des Sekretärs beraten.
- b) Die schriftlichen Anträge sind den Behördenmitgliedern mit der Einberufung zur Sitzung zuzustellen.

---

<sup>6</sup> entspricht Art. 80 KV

<sup>7</sup> entspricht Art. 81 KV

- c) Bei umfangreichen Geschäften sind die Unterlagen und die Anträge vor der Sitzung zur Einsicht aufzulegen.

#### **Artikel 48** Reihenfolge der Behandlung

<sup>1</sup> Die Geschäfte werden gemäss der Traktandenliste behandelt, sofern die Behörde nichts anderes beschliesst.

<sup>2</sup> Nicht traktandierte Geschäfte werden nur behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Behördenmitglieder dem zustimmen.

#### **Artikel 49** Beratung

<sup>1</sup> Das Behördenmitglied, das für die Vorbereitung des Geschäfts verantwortlich ist, erläutert das Geschäft. Ist kein Mitglied für die Vorbereitung bestimmt, berichtet der Präsident oder der Sekretär darüber.

<sup>2</sup> Anschliessend eröffnet der Präsident die Diskussion.

#### **Artikel 50** Anträge zur Sache

Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, zum Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen.

#### **Artikel 51** Ordnungsanträge

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Behörde ist berechtigt, jederzeit einen Ordnungsantrag zu stellen, über den sofort abzustimmen ist.

<sup>2</sup> Als Ordnungsanträge gelten:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge, auf einen Beschluss zurückzukommen. Solche Anträge gelten nur als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmen;
- c) Anträge, die Sitzung zu unterbrechen;
- d) Anträge, das beratende Geschäft zu verschieben;
- e) Anträge auf Schluss der Diskussion.

#### **Artikel 52** Form der Beschlüsse

<sup>1</sup> Die Behörden stimmen in der Regel offen ab. Sie stimmen geheim ab, wenn drei Mitglieder das verlangen.

<sup>2</sup> Das gleiche gilt für Wahlen, die die Behörde zu treffen haben.

#### **Artikel 53** Vorgehen bei Beschlüssen

<sup>1</sup> Ist die Diskussion abgeschlossen, lässt der Präsident über das Geschäft abstimmen.

<sup>2</sup> Liegt kein Antrag vor, das Geschäft abzuändern, abzulehnen oder zurückzuweisen, kann der das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

#### **Artikel 54** Zirkularbeschluss

In zeitlich dringenden Fällen kann die Behörde Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Darüber ist an der nächsten Sitzung zu informieren und die Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll zu vermerken.

#### **Artikel 55** Protokoll

<sup>1</sup> Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Protokoll sind zudem die anwesenden Mitglieder der Behörde sowie allfällige Ausstandsfälle zu vermerken.

<sup>2</sup> Das Protokoll ist regelmässig an der nächsten Sitzung der Behörde zu genehmigen.

#### **Artikel 56** Eröffnung der Beschlüsse

<sup>1</sup> Die vorprotokollierten Geschäfte (Beschlüsse) können bereits vor der Protokollgenehmigung eröffnet werden.

<sup>2</sup> Nicht vorprotokollierte Beschlüsse der Behörden werden erst nach der Protokollgenehmigung Dritten eröffnet.

<sup>2</sup> In dringenden Fällen kann die Behörde beschliessen, einen Beschluss zu eröffnen, bevor das Protokoll genehmigt ist.

<sup>3</sup> Zirkularbeschlüsse werden sofort eröffnet.

#### **Artikel 57** Archivierung

<sup>1</sup> Die Verwaltung hat die Protokolle zu archivieren.

<sup>2</sup> Die Behörden haben ihre ressortbezogenen Akten und Protokolle zu archivieren.

<sup>2</sup> Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

### 4. Kapitel: **FINANZHAUSHALT**

#### 1. Abschnitt: **Hinweis auf das kantonale Recht**

#### **Artikel 58** Hinweis auf das kantonale Recht

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> RRE, RB 3.2115

<sup>2</sup> Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## 2. Abschnitt: **Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde**

### 1. Unterabschnitt: **Budget und Rechnung**

#### **Artikel 59** Budget – Antrag an die Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

<sup>2</sup> Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

#### **Artikel 60** Steuerfuss

<sup>1</sup> Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

<sup>3</sup> Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

#### **Artikel 61** Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

#### **Artikel 62** Rechnung

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

### 2. Unterabschnitt: **Finanzkompetenzen der Behörden**

#### **Artikel 63** Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

## **Artikel 64** Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

## **Artikel 65** Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt CHF 20'000.00 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall CHF 10'000.00 nicht übersteigen.
- b) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt CHF 5'000.00 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Betrag im Einzelfall CHF 1'000.00 nicht übersteigen.
- c) Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dringlichen Rechten zu belasten.
- d) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist.
- e) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

## **Artikel 66** Rechnungsprüfungskommission

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Sie wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

## **Artikel 67** Beizug von Dritten

Sie kann ihre Aufgaben fachlich ausgewiesenen Dritten übertragen, soweit Fragen der finanzrechtlichen Zulässigkeit oder der fachtechnischen Richtigkeit betroffen sind. Die Hauptverantwortung bleibt in jedem Fall der Rechnungsprüfungskommission.

## 5. Kapitel: **VERÖFFENTLICHUNGEN**

### **Artikel 68** Publikationsorgan

<sup>1</sup> Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

<sup>2</sup> Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

6. Kapitel: **AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

**Artikel 69** Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

**Artikel 70** Rechtspflege

Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>9</sup> und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

**Artikel 71** Gebühren

Die Behörden der Gemeinde erheben für die Amtshandlungen Gebühren. Die kantonale Gebührenordnung<sup>10</sup>, das kantonale Gebührenreglement<sup>11</sup> sowie die Gebührenordnung der Gemeinde sind anzuwenden.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMUNGEN**

**Artikel 72** Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 17. Dezember 1996 wird aufgehoben.

**Artikel 73** Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Realp

Gemeindepräsident:

Armand Simmen

Gemeindeschreiberin:

Belinda Gamma

---

<sup>9</sup> VRPV; RB 2.2345

<sup>10</sup> GeBV, RB 3.2512

<sup>11</sup> GeBR, RB 3.2521